

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1891.

Nummer 10.

Dieses Heft erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilieferung des mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Fortschrittsberichten und Geschehen aus den Deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Fischer u. Pankelmann. — Der Preis des Jahrganges für das Kolonialblatt mit den Beilieferungen beträgt 3 Mark. Man kauft bei allen Buchhändlern und Buchbindungen. — Einzelnummern und Abzügen sind an die Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68-70, zu haben.

Inhalt. Zeitschrift, betreffend die General-Acte der Brüsseler Antislaverei-Conferenz: 2. 215. — Verhandlung des Personenstandes durch den Kaiserlichen Konsul in Grazen Feil und den Gerichtsaktuar v. Hagen im Schutzgebiete von Togo 2. 219. — Periodicalien 2. 220. — Bekanntmachungen für die Schiffahrt 2. 220. — Schiffsbewegungen 2. 220.

Nichtamtlicher Theil. Personal-Nachrichten 2. 220. — Verkehrs-Nachrichten 2. 221. — Nachrichten von Dr. Junggraf 2. 222. — Von der Kolonie Eritrea 2. 222. — Beitritt von Baluto-Vand zum südafrikanischen Zollverein 2. 223. — Von der Schutztruppe für Südwest-Afrika 2. 224. — Von der Erhebung des Premierlieutenants Morgen 2. 224. — Vereinigung der Kolonien Gabun und Congo français 2. 225. — Die Landesverhältnisse der Goldküste-Kolonie, deren Gewinnung und Verwerthung (Fortsetzung). 2. 225. — Krankenhaus in Taries-Salaam 2. 227. — Literarische Besprechungen 2. 228. — Literatur-Verzeichniß 2. 229. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Die General-Acte der Brüsseler Antislaverei-Conferenz hat die Genehmigung des Reichstages erhalten. Der wesentliche Inhalt derselben ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten, dem Reichstage vorgelegten Zeitschrift:

Zeit Beginn dieses Jahrhunderts hat die Verhinderung des Sklavenhandels den Gegenstand internationaler Verhandlungen gebildet. Es bezogen sich hierauf die auf dem Wiener Kongreß abgegebene Erklärung vom 8. Februar 1815 sowie die Reichsakte des Königs zu Verona vom 28. November 1822, welche in der Uebervachung des Sklavenhandels nicht näher regeln. Auch der Reichsluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845 spricht nur im Allgemeinen aus, daß der Negerhandel gleich dem Seeräubetstraß oder mit der Strafe des Menschenraubes oder „mit einer ähnlichen schweren Strafe“ belegt werden soll. Eingehendere Bestimmungen enthielten die über die Unterdrückung des Sklavenhandels zur See zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträge. So hatten die Danischländer sowie Preußen in den Jahren 1837 bezw. 1841 Vereinbarungen mit anderen Mächten getroffen, und zwar Preußen als Mitkontrahent des zwischen ihm, Großbritannien, Frankreich, Rußland und Oesterreich Belgien im Jahre beigesetzten unter dem 29. Dezember 1841 abgeschlossenen und von allen diesen Staaten mit Ausnahme Frankreichs ratifizierten Vertrages (Preussische Gesetz-Sammlung von 1841, 2. 371). In diesen Vertrag ist das Deutsche Reich durch Uebereinkommen vom 29. März 1879 (Reichs-Gesetzblatt von 1880, 2. 109) eingetreten, nachdem bereits der Bundesrath des Norddeutschen Bundes durch Beschluß vom 29. Juni 1868 (§ 221 der Protokolle) den Beitritt des gesammten Bundes zu den erwähnten Verträgen angeregt hatte.

Zu den Artikeln VI und IX der General-Acte der Berliner (Kongo-) Konferenz haben diejenigen Mächte, welche innerhalb des Conventionalen Kongobereichs einen Einfluß ausüben, die Verpflichtung anerkannt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem Sklavenhandel nicht nur zur See, sondern auch zu Lande entgegenzutreten.

Die Erfahrungen, welche mit der fortschreitenden Erschließung Afrikas in Bezug auf den Sklavenhandel gemacht worden sind, ließen indes eine erfolgreiche Bekämpfung desselben nur von einem vereinten und planvollen Zusammengehen aller beteiligten Mächte erwarten. Um ein solches herbeizuführen, trat im November 1889 auf Einladung Seiner Majestät des Königs der Belgier in Brüssel eine Konferenz zur Beratung von Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels zusammen, welche nach eingeholter Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers auch von Deutschland beehrt worden ist. Es nahmen an dieser Konferenz Theil die Signatarmächte der Berliner (Kongo-) Konferenz. Außerdem waren vertreten Seine Majestät der König von Belgien als Souverän des unabhängigen KongoStaates, Seine Majestät der Schah von Persien und Seine Hoheit der Sultan von Sansibar.

Ein festes Programm war für die Antislaverei Konferenz nicht aufgestellt worden. Als Zweck wurde nur bei der Einladung angegeben, die Vereinbarung wirksamer Mittel zur Bekämpfung

des Sklavenhandels im Innern,

der Jagd auf Sklaven, welche zum Verkauf bestimmt sind, und der Fortführung von Sklaven zur See.

Demgemäß sind die einzelnen Entwürfe, welche den Gegenstand der Beratungen gebildet haben, der Konferenz erst allmählig im Laufe der Verhandlungen zugegangen.

Die Ergebnisse der Beschlüsse wurden in der anliegenden General-Acte nebst Declaration zusammengestellt.

Von den sieben Kapiteln der General-Acte enthalten die ersten vier Bestimmungen über die Bekämpfung des Sklavenhandels an den Abfuhrorten, über die Ueberwachung der Karawanenstraßen behufs Verhinderung von Sklaven Transporten zur Küste, über die Unterdrückung des Sklavenhandels zur See und über Maßregeln in denjenigen Bestimmungsländern der Sklaven, in welchen die Sklaverei noch als gesetzliche Einrichtung anerkannt ist. Kapitel V sieht behufs Sicherung der Durchführung der vorgedachten Bestimmungen die Errichtung eines internationalen Büreaus in Sansibar und einer Nachrichtenvermittlungsstelle in Brüssel vor. Kapitel VI hat Maßregeln zur Einschränkung des Spiritusweihandels in Afrika zum Gegenstande, und Kapitel VII enthält Schlußbestimmungen.

Zur Unterdrückung des Sklavenhandels an den Bestimmungsorten (Kapitel I) wird eine Anzahl von Maßregeln empfohlen, welche im Wesentlichen darauf hinauslaufen, den Einfluß der zivilisirten Mächte bis zu den Gegenden auszudehnen, in welchen noch Sklavenjagden stattfinden. Zu den vorgeschlagenen Maßregeln gehört vor Allem die Anlage von Stationen im Innern Afrikas. Dieselben haben in erster Linie die Aufgabe, den Sklavenraub und den Transport von Sklaven nach der Küste zu verhindern bezw. die bei dergleichen Gelegenheiten vorgefundenen Sklaven in Freiheit zu setzen; andererseits sollen sie den einheimischen Völkern als Stützpunkte bei feindlichen Angriffen dienen, die Kriege zwischen den einzelnen Stämmen vermindern, die Regier zum Landbau und zur Arbeit heranziehen und ihnen die Segnungen der Zivilisation bringen; endlich liegt ihnen ob, dem Handel, den Missionen, den Vorrichtungsvorfunden und allen Denjenigen Schutz zu gewähren, deren Wirkung zur Ausrottung der Sklaverei beiträgt.

Zur weiteren Verhütung dieses Kapitels wird den Signatarmächten die Verpflichtung auferlegt, gegen den Sklavenhandel und die damit im Zusammenhange stehenden Verbrechen angemessene Strafgesetze zu erlassen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, dessen Bestimmungen jetzt auch auf unsere Bestimmungen in Ost- und West-Afrika in Anwendung kommen,

enthält in dieser Beziehung manche Lücke. Der Entwurf eines Gesetzes, welches diesem Mangel abhilft, befindet sich im Stadium der Vorbereitung.

Ferner soll der Handel mit Waffen und Munition in Afrika einer strengen Kontrolle unterworfen werden. Die hierauf bezüglichen, für die Durchführung der Zwecke der Konferenz, besonders wichtigen Vorschriften bezwecken, den Sklavenjägern durch Vorenthaltung von Waffen ihre Hebelmöglichkeit über die ihnen jetzt zum Opfer fallenden Negervölkerschaften zu nehmen. Alle Waffen, welche nach Afrika in einer vom 20. Grad nördlicher bis zum 22. Grad südlicher Breite reichenden Zone (die deutschen Schutzgebiete fallen sämtlich in dieselbe, mit Ausnahme von Südwest-Afrika, welches von der südlichen Grenzlinie der Zone durchschnitten wird), eingeht, sollen in staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Depots gelagert werden. Als diesen dürfen für den Handel nur Steinchloßgewehre und gewöhnliches Pulver entnommen werden. Dagegen besteht für alle Schusswaffen verbesserter Konstruktion die Beschränkung, daß dieselben, abgesehen von den für die Ausrüstung der Polizeimannschaften und Schutztruppen nötigen Gewehren, nur nach erfolgter Abtimpelung an bestimmte einzelne Personen verabfolgt werden dürfen, die zu diesem Zweck auf Zeit ausgeteilt und im Falle des Mißbrauches widerwillige Erlaubnißscheine besitzen müssen.

Im Kapitel II wird in Aussicht genommen, insbesondere die Ausgangs- und Kreuzungspunkte der Karavaneustrassen unter scharfer Ueberwachung zu nehmen, um den Transport der Sklaven nach der Küste zu verhindern. Die Karavanen sollen in Bezug auf die Zusammensetzung ihres Personals einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden. Die hierbei gefundnen Sklaven sind freizulassen, und es ist für ihre Heimsendung oder für ihr fernliges Fortkommen Sorge zu tragen.

Kapitel III behandelt die Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß England bekanntlich seit Anfang dieses Jahrhunderts mit einer ganzen Reihe von europäischen und außereuropäischen Staaten Verträge geschlossen hat, welche im Wesentlichen darauf beruhen, daß die vertragsschließenden Theile gegenseitig ihren Kriegsschiffen das Recht zugehen, die unter der Flagge des anderen Staates fahrenden Stauffahrtsschiffe im Falle des Verdachtes des Sklavenhandels anzuhalten und zu durchsuchen. In einen dieser Verträge, welcher unter dem 20. Dezember 1811 mit Preußen und anderen Mächten geschlossen wurde, ist, wie erwähnt, Deutschland im Jahre 1879 eingetreten.

Nach diesem sogenannten „Lumpenvertrag“ war jede der Signatarmächte verpflichtet, den Kreuzern der übrigen Signatarmächte Vollmachten zur Durchsuchung der verdächtigen Schiffe ihrer Flagge auszustellen. Wurden Sklaven an Bord eines Schiffes vorgefunden, so war es zur Aburtheilung in einen Hafen derjenigen Nation zu bringen, deren Flagge es führte. Als geographische Grenze der vorgesehnen Maßregeln war der 32. Grad nördlicher Breite und der 35. Grad südlicher Breite, die Küste von Ancilla zwischen diesen beiden Graden und der 80. Grad östlicher Länge bzw. die Küste von Vorderindien festgesetzt.

Behufs einseitiger Regelung dieser Materie war auf der Konferenz ein Entwurf aufgestellt worden, welcher auf dem Prinzip der erwähnten Verträge beruhte, indem er zugleich das Recht der Ueberwachung auf eine Zone beschränkte, welche sich vom Norden des Isthmus von Suez an der afrikanischen Küste bis zum 25. Grade südlicher Breite erstreckt und die Insel Madagastar sowie die Küsten des Rothen Meeres, Arabiens und des Persischen Meerbassens einschließt. Die Ueberwachung sollte sich auf Segelschiffe beschränken, und über aufgebrauchte Schiffe sollten genüchste Gerichte entscheiden.

Gegen diesen Entwurf trat auf der Konferenz Widerspruch hervor; derselbe führte zu der Aufstellung eines Gegmentwurfes. Letzterer legte das Hauptgewicht auf Maßregeln, durch welche die einheimischen Schiffe in Beziehung auf das Recht der Flaggenführung bestimmten Beschränkungen unterworfen werden, und gestattete andererseits den Kreuzern der Vertrags-

mächte nur, verdächtige einheimische Schiffe behufs Feststellung des Rechts zur Flaggenführung anzuhalten, und auch dies nur unter vielfachen Kautelen gegen einen etwaigen Mißbrauch.

Aus der Verichmelzung beider Entwürfe entstand ein Projekt, welches die Grundlage für die Beschlüsse der Antislaverei-Konferenz gebildet hat. Diefelben bechränkten, ebenso wie der erste Entwurf, die Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur See auf eine bestimmte Zone, welche im Artikel XXI der General-Acte näher bezeichnet ist. Im Uebrigen ist darin, dem zweiten Entwurf entsprechend, das Schwerkewicht auf Kontrollmaßregeln der einzelnen Vertragsmächte über die Schiffe ihrer Flagge gelegt. Verdächtige Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt können angehalten und ihre Schiffs-papiere einer Prüfung unterworfen werden. Die Aburtheilung angehaltener Fahrzeuge erfolgt durch die nationalen Behörden. Im Falle ungerechtfertigten Anhaltens ist eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe eventuell durch ein Schiedsrichterliches Verfahren festzustellen ist.

Das Durchsuchungsrecht ist nur insofern aufgenommen, als die von England früher geschlossenen Verträge wegen Unterdrückung des Sklavenhandels zur See, darunter auch der für Deutschland maßgebende Luitpoldvertrag von 1811, für die ostafrikanischen Gewässer und für Schiffe von einem Gehalte unter 500 Tonnen die Sklavendhaus haben in der Regel keinen größeren Tonnengehalt mit einigen Modifikationen aufrecht erhalten werden.

Um die deutschen Kriegsschiffe in die Lage zu setzen, das in diesen Verträgen stipulirte Durchsuchungsrecht auch gegenüber anderen als den durch den Luitpoldvertrag betroffenen Schiffen auszuüben, ist der Eintritt in sämmtliche Verträge beabsichtigt, welche England in dieser Beziehung mit den Miermächten des Nothen Meeres und Perischen Meerbusens abgeschlossen hat.

Das Kapitel IV der General-Acte findet nur Anwendung auf diejenigen Länder, in welchen die Sklaverei noch als gesetzliche Einrichtung anerkannt ist, das heißt hauptsächlich auf die türkischen und persischen Besitzungen in Asien, sowie auf diejenigen afrikanischen Gebiete, in welchen das Institut der Hausklaverei seit langer Zeit besteht und alle Verhältnisse dazwischen beeinflusst, daß eine sofortige Aufhebung zu nachtheiligen und unabwehrbaren Folgen führen könnte. In diesen Ländern soll durch eine Unterbindung der Zufuhr von Sklaven die Sklaverei selbst allmählig zum Erlöschen gebracht werden. Die in Betracht kommenden Mächte verpflichten sich, die Einfuhr, Ausfuhr und den Transit afrikanischer Sklaven sowie den Handel mit solchen in ihren Gebieten zu verhindern und eine Reihe von Kontrollmaßregeln zu diesem Zweck einzuführen. Die diplomatischen und konsularischen Beamten sowie die Marineoffiziere der Vertragsmächte nehmen an dieser Kontrolle in gewissem Maße Theil.

Behufs Ausführung der in den ersten vier Kapiteln enthaltenen Bestimmungen soll nach Kapitel V ein Bureau in Sansibar (bureau internationale maritime) und eine Nachrichtenvermittlungsstelle in Brüssel eingerichtet werden. An letzteres Bureau sind von den Mächten die in Ausführung der Konferenzbeschlüsse erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie statistische Nachrichten über den Sklavenhandel und den Handel mit Waizen und Spirituosen einzusenden. Das Brüsseler Bureau veröffentlicht die ihm zugehenden Mittheilungen ebenso wie den alljährlich von dem Bureau in Sansibar über seine Thätigkeit erstatteten Bericht.

Wenn auch nicht in einem formellen, so doch in einem materiellen Zusammenhange mit dem eigentlichen Zweck des Abkommens, der Belämpfung des Sklavenhandels, stehen die Bestimmungen des Kapitels VI über die Einschränkung des Spirituosenhandels in Afrika.

Auf der Berliner (Kongo-) Konferenz war ein Antrag angenommen worden, welcher in Form eines Wunschges es als erstrebenswerth bezeichnete, daß zum Zweck der Erhaltung der einheimischen Bevölkerung in Afrika bezüglich des Handels mit Spirituosen eine Vereinbarung zu Stande käme, welche den in Betracht kommenden Interessen der Menschlichkeit und des Handels Rechnung tragen möchte. Im Anschluß hieran beschäftigte sich die Brüsseler Konferenz eingehend mit der Frage, in welchen Gebieten die Einfuhr von Spirituosen ganz unstatthaft und in welchen sie zu beschränken sei. Als wirklames Mittel einer solchen Einschränkung wurde

die Belegung mit Zöllen allseitig anerkannt; im Uebrigen stellen die Bestimmungen, welche auf der Konferenz schließlich die Zustimmung der Mächte gefunden haben, nur einen ersten Versuch dar, für dessen Dauer ein Zeitraum von sechs Jahren vorgesehen worden ist.

Für die ersten drei Jahre sollen die Mächte, welche in ihren in der bezeichneten Zone belegenen afrikanischen Besitzungen bisher keine oder nur niedrigere Spirituosenzölle hatten, die selben in minimo auf 15 Franken für den Hektoliter 50gradigen Alkohols normiren.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre darf der Zoll auf 25 Franken erhöht werden. Nach Beendigung der sechsjährigen Versuchsperiode soll nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen eine neue Vereinbarung getroffen werden.

Das siebente Kapitel der General-Acte enthält Bestimmungen über die Zeichnung und die Ratifikation der Acte, über den nachträglichen Beitritt zu derselben und über etwaige spätere Abänderungen.

Die Zeichnung der General-Acte ist unter dem 2. Juli 1890 durch die Vertreter der beteiligten Mächte erfolgt. Für Holland und die Türkei, welche nachträglich gezeichnet haben, war das Protokoll offen gehalten worden.

Die Ratifikation hat spätestens innerhalb eines Jahres von der Zeichnung an zu erfolgen.

Neben den Bestimmungen der General-Acte ist ein besonderes Spezialabkommen getroffen worden, welches sich auf die Erhebung von Einfuhrzöllen in dem konventionellen Kongobeden bezieht.

Der Kongostaat machte nämlich geltend, daß er die Verpflichtungen, welche sich aus den Bestimmungen der General-Acte über die Bekämpfung des Sklavenhandels ergeben, nicht werde übernehmen können; wenn ihm nicht durch eine Abänderung des Artikels IV der General-Acte der Berliner (Kongo-) Konferenz das Recht zugestanden würde, für den Import von Waaren Zölle zu erheben.

Es wurde beschloffen und in einer besonderen Deklaration ausgesprochen, daß denjenigen Mächten, welche innerhalb des konventionellen Kongobedens Besitzungen hätten, soweit sie einer Autorisation hierzu bedürften, gestattet sein sollte, einen Einfuhrzoll bis zu 10 Prozent vom Werte der eingeführten Waaren zu erheben.

Auch die holländische Regierung, welche sich anfänglich dem Antrage des Kongostaates gegenüber ablehnend verhielt, hat ihren Widerspruch nachträglich aufgegeben. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, welche der General-Acte der Berliner (Kongo-) Konferenz nicht beigetreten war und aus diesem formellen Grunde auch die Deklaration zu unterzeichnen nicht in der Lage war, hat in einem Sonderabkommen mit dem Kongostaate auf die feinerzeit vertragsmäßig erworbene Einfuhrfreiheit verzichtet.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist den nachbenannten Personen:

- a) dem interimistischen Kaiserlichen Kommissar für Togo Strafen Pfeil,
- b) dem stellvertretenden Sekretär bei dem Kaiserlichen Kommissariat für Togo Gerichtsaktuar v. Hagen in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des interimistischen Kommissars

für ihre Person und die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Togo die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.